



BERICHT ZUR BARRIEREFREIHEIT

2023



Inhaltsverzeichnis

Bericht zur Barrierefreiheit

2023

1.	Gesetzliche Grundlagen	4
2.	Meldungen Aktionspläne 2021–2023	6
2.1	ProSieben Austria GmbH	6
2.2	SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH	7
2.3	PULS 4 TV GmbH & Co KG	7
2.4	ATV Privat TV GmbH & Co KG	8
2.5	Sky Österreich Fernsehen GmbH	9
2.6	wedify GmbH	10
2.7	T-Mobile Austria GmbH	11
2.8	Red Bull Media House GmbH	11
2.9	Sa Fira Blue GmbH (ViktoriaSarina)	12
2.10	MediaShop GmbH	13
2.11	Melodie Express GmbH	13
2.12	Öffentlich-rechtlicher Rundfunk Österreich (ORF)	14
3.	Meldungen Aktionspläne 2022-2024	17
3.1	Sascha Huber GmbH	17
3.2	schau Media Wien GesmbH	17
4.	Stellungnahme über die weitere Verbesserung der barrierefreien Zugänglichkeit	18
4.1	Untertitel	19
4.2	Gebärdensprache	19
4.3	Audiodeskription	20
5.	Impressum	22

Bericht zur Barrierefreiheit 2023

Mehr als 1,5 Millionen Menschen mit Behinderungen leben in Österreich. Nur ein kleiner Prozentsatz der Behinderungen sind angeboren oder auf einen Unfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen. Der weitaus größte Anteil wurde durch eine Krankheit verursacht¹. Außer Acht gelassen werden darf hier auch nicht, dass von Behinderungen insbesondere auch ältere Menschen betroffen sind.

Dabei treten die folgenden Teilhabe-Einschränkungen, die die Partizipation am gesellschaftlichen Leben und demokratischen Diskurs beeinträchtigen, am häufigsten auf

- Menschen mit Sehbeeinträchtigung/Blindheit
- Menschen mit Hörbeeinträchtigungen
- Menschen mit körperlich-motorischen Beeinträchtigungen in den oberen Extremitäten
- Menschen mit Lernschwierigkeiten

Die UN-Behindertenrechtskonvention – und ihr auf europäischer Ebene folgend die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste² – führt „Accessibility“, übersetzt mit dem Begriff „Barrierefreiheit“, als eines ihrer Grundprinzipien an. Barrierefreiheit ist Voraussetzung dafür, dass Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt leben, gleichberechtigt an der Gesellschaft teilhaben und ihre Rechte ausüben können.

Nach Artikel 8 Abs. 1 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)³ verpflichten sich die Vertragsstaaten sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um

- a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;
- b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;
- c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

In Abs. 2 sind die Maßnahmen zur Umsetzung der Bewusstseinsbildung geregelt und in lit. c ist die *Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen*, geregelt.

Auf den Medienbereich bezogen ist Barrierefreiheit jedoch nicht nur auf die Darstellung betroffener Personen reduziert, sondern es geht vielmehr darum, dass Medien für Menschen mit Beeinträchtigung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.

Die Gewährleistung der Barrierefreiheit von audiovisuellen Inhalten stellt im Zusammenhang mit den im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingegangenen Verpflichtungen eine wesentliche Anforderung dar.

Die Mediendienstanbieter sollen sich demnach „aktiv darum bemühen, ihre Inhalte für Menschen mit Behinderungen, insbesondere für Menschen mit Seh- oder Hörstörungen, zugänglich zu machen“⁴. Dabei ist diese Zugänglichmachung jedoch nicht auf Menschen mit Seh- und Hörstörungen beschränkt, sondern es sind auch Personen mit anderen Beeinträchtigungen (Lernschwierigkeiten) zu inkludieren. Die Anforderungen

1 vgl. zu den Zahlen den dritten Bericht über die Lage der Menschen mit Behinderung, abrufbar unter „Bericht der Bundesregierung über die Lage der Menschen mit Behinderung“ <https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Menschen-mit-Behinderungen/Bericht-der-Bundesregierung-ueber-die-Lage-der-Menschen-mit-Behinderung.html> (eingesehen am 21.04.2022)

2 Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste), zuletzt geändert mit Richtlinie (EU) 2018/1808 <https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Menschen-mit-Behinderungen/UN-Behindertenrechtskonvention.html>

3 <https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Menschen-mit-Behinderungen/UN-Behindertenrechtskonvention.html>

4 vgl. dazu Erwägungsgrund 22 der Richtlinie (EU) 2018/1808

an die Barrierefreiheit sollten durch einen schrittweisen und fortlaufenden Prozess erfüllt werden, wobei praktische und unvermeidbare Einschränkungen, die beispielsweise im Fall von live übertragenen Sendungen oder Veranstaltungen eine vollständige Barrierefreiheit verhindern könnten, zu berücksichtigen sind.

Gerade im Bereich der audiovisuellen Medien ist die Wirkung des Bewegtbildes und damit die Rolle des Sehsinns wesentlich. Aber der Sehsinn ist nicht der einzige menschliche Sinn zur Wahrnehmung, der mit audiovisuellen Inhalten angesprochen wird. Bewegte Bilder sollen wahrnehmbar gemacht werden, um für das Publikum Bilder und Emotionen entstehen zu lassen. Die starke Präsenz und Bedeutung von Bewegtbild in unserer Gesellschaft stellt sowohl für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen als auch für Menschen mit Hörbeeinträchtigungen einen Nachteil dar, der durch den Einsatz von technischen Hilfsmitteln verringert werden kann. So kann eine Teilhabe an audiovisuellen Medien ermöglicht werden. Mit Mitteln moderner Medien lassen sich aber auch technische Lösungen, wie etwa die Einbeziehung von Elementen in einfacher Sprache, realisieren, damit Menschen mit Lernbeeinträchtigungen der Zugang zu den audiovisuellen Medieninhalten und damit zu einer Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird.

1. Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Steigerung der barrierefreien Anteile sowie für die Erstellung von Aktionsplänen und Berichten finden sich einerseits im Audiovisuelle Mediendiensteengesetz (AMD-G) sowie andererseits im Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk (ORF-G)

Gemäß § 30b Abs. 1 AMD-G haben Mediendienstanbieter dafür zu sorgen, dass jährlich nach Maßgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung von Förderungen aus öffentlichen Mitteln für derartige Maßnahmen in allen ihren Programmen und Katalogen der Anteil der barrierefrei zugänglichen Sendungen gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 2020 jeweils kontinuierlich und stufenweise erhöht wird. Im Hinblick auf Live-Inhalte können wegen des bei diesen Inhalten erhöhten Aufwands zur Herstellung der Barrierefreiheit sachlich gerechtfertigte Ausnahmen gemacht werden.

Zur Erreichung des Zieles der Gewährleistung der Barrierefreiheit audiovisueller Inhalte sieht § 30b Abs. 2 AMD-G vor, dass audiovisuelle Mediendienstanbieter durch geeignete Maßnahmen sicherstellen müssen, eine kontinuierliche und stufenweise Erhöhung des Anteils der für Menschen mit Hör- und Sehbeeinträchtigung barrierefrei zugänglich gemachten audiovisuellen Inhalte zu gewährleisten. Zur Konkretisierung dieser Maßnahmen haben Mediendienstanbieter unter Anhörung einer für den Bereich der Menschen mit Seh- und/oder Hör-Beeinträchtigungen sowie einer für den Bereich der Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen repräsentativen Organisation einen Aktionsplan zu erstellen. Dieser Aktionsplan hat einen konkreten dreijährigen Zeitplan zu umfassen und baut auf dem jeweils für die Vorperiode erlassenen Aktionsplan auf. Er muss weiters eine jährliche Steigerung des Anteils barrierefrei zugänglicher Sendungen, getrennt nach den Kategorien Information, Unterhaltung, Bildung, Kunst und Kultur sowie Sport beinhalten. In Bezug auf Live-Inhalte können sachlich gerechtfertigte Ausnahmen von der Verpflichtung zur Steigerung gemacht werden, da es bei diesen einen erhöhten Aufwands bedarf, um sie barrierefrei zugänglich zu machen. Mediendienstanbieter haben den Aktionsplan leicht, unmittelbar und ständig zugänglich zu veröffentlichen. Weiters ist der Aktionsplan in einer standardisierten Form der KommAustria zu übermitteln.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Mediendienstanbieter, die im vorangegangenen Jahr mit dem audiovisuellen Mediendienst nicht mehr als 500.000,- Euro Umsatz erzielt haben. Ferner sind Mediendienstanbieter von nur lokal oder regional ausgerichteten Fernsehprogrammen hinsichtlich der von ihnen angebotenen audiovisuellen Mediendienste von der Verpflichtung ausgenommen.

Die Unterlassung der Erstellung des Aktionsplans sowie seiner Veröffentlichung steht unter Verwaltungsstrafsanktion. Die KommAustria kann auch ein Aufsichtsverfahren im Falle des Fehlens eines Aktionsplans einleiten oder aufgrund einer Populärbeschwerde tätig werden.

Für den ORF sieht das ORF-Gesetz in § 5 ORF-G eine ähnliche Bestimmung vor.

Gemäß § 5 Abs. 2 ORF-G müssen Informationssendungen des Fernsehens (§ 3 Abs. 1) nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit so gestaltet sein, dass Menschen mit Seh- und/oder Hör-Beeinträchtigungen sowie Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen, die auf einfache Sprache angewiesen sind, das Verfolgen der Sendungen erleichtert wird. Weiters sieht die Bestimmung vor, dass der ORF in einem seiner Programme zwischen 9 Uhr und 22 Uhr zumindest eine Nachrichtensendung täglich in einfacher Sprache anbietet.

Darüber hinaus ist dafür zu sorgen, dass der jeweilige Anteil der für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen, die auf einfache Sprache angewiesen sind, sowie für Menschen mit Seh- und/oder Hörbeeinträchtigungen barrierefrei zugänglich gemachten audiovisuellen Inhalte durch geeignete Maßnahmen kontinuierlich und stufenweise gegenüber dem Stand vom 31.12.2020 erhöht wird. Bei Live-Inhalten können auch hier sachlich gerechtfertigte Ausnahmen vorgesehen werden.

Zur Konkretisierung aller für die Erhöhung des Anteils beabsichtigten Maßnahmen hat der ORF jährlich nach Anhörung des Publikumsrates sowie der für Menschen mit Seh- und/oder Hör-Beeinträchtigungen und für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen repräsentativen Organisationen einen Aktionsplan einschließlich eines konkreten dreijährigen Zeitplans zur jährlichen Steigerung des Anteils barrierefrei zugänglicher Sendungen (mit Ausnahme von Live-Sendungen) und seines Online-Angebots, getrennt nach den Kategorien Information, Unterhaltung, Bildung, Kunst und Kultur sowie Sport, zu erstellen.

§ 5 Abs. 2 ORF-G sieht weiters vor, dass in den Kategorien Information, Kunst und Kultur sowie Bildung die Steigerung jährlich zumindest 2,5 % gegenüber dem Stand zum Ende des vorangegangenen Kalenderjahres betragen muss und in der Kategorie Unterhaltung zumindest 4 %. Dabei ist jedenfalls der barrierefreien Ausgestaltung der Vor- und Hauptabendsendungen (19 Uhr bis 22 Uhr) aller Fernsehprogramme, den nach § 4e Abs. 1 Z 4 ORF-G bereitgestellten und den nach § 4f Abs. 1 ORF-G in Verbindung mit § 6b ORF-G genehmigten Online-Angeboten erhöhte Bedeutung zuzumessen. Ebenso ist in der Kategorie Information den Bundesländersendungen, Pressekonferenzen, Sendungen zur Wahlberichterstattung und zu Wahlergebnissen sowie in den Kategorien Information und Unterhaltung den Kindersendungen erhöhte Bedeutung zuzumessen.

Bis zum 31.12.2021 haben insgesamt zehn Mediendienstanbieter einen Aktionsplan für ihre audiovisuellen Mediendienste eingereicht. Zwei Aktionspläne wurden im März 2022 eingereicht. Diese gelten für den Zeitraum 2021-2023. Bis zum 31.12.2022 haben zwei (weitere) Mediendienstanbieter einen Aktionsplan für ihre audiovisuellen Mediendienste eingereicht, diese gelten für die Periode 2022-2024. Davon war ein Aktionsplan verspätet übermittelt.

Die KommAustria hat die Aufgabe, den Stand und die Entwicklung hinsichtlich der im § 30b Abs. 1 AMD-G sowie in § 5 Abs. 2 ORF-G beschriebenen Verpflichtung mit einer vergleichweisen Darstellung der beabsichtigten Zielwerte und der tatsächlich erreichten Werte darzustellen. Beide Bestimmungen sehen vor, dass über die im Aktionsplan festgelegten Maßnahmen jährlich bis zum 31. März des dem Berichtszeitraum folgenden Jahres über die Umsetzung und die Erhöhung des Anteils berichtet wird. Diese Berichte sind in gleicher Weise wie die Aktionspläne zu veröffentlichen.

Gegen zwei Mediendienstanbieter wurden 2023 Rechtsverletzungsverfahren wegen verspäteter Übermittlung des Jahresberichts 2022 bzw. die Nichterstellung des Jahresberichts 2022 eingeleitet und abgeschlossen. Ein weiteres Rechtsverletzungsverfahren wurde wegen verspäteter Übermittlung des Jahresberichts 2022 sowie der nicht ordnungsgemäßen Veröffentlichung des Aktionsplanes eingeleitet, dieses ist noch anhängig. Die neu eingebrachten Aktionspläne sowie die eingebrachten Jahresberichte 2023 werden evaluiert und gegebenenfalls Verfahren eingeleitet.

Gemäß § 30b Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihrem Tätigkeitsbericht (§ 19 KOG) für die einzelnen Mediendienstanbieter den Stand und die Entwicklung hinsichtlich der in Abs. 1 beschriebenen Verpflichtung mit einer vergleichweisen Darstellung der beabsichtigten Zielwerte und der tatsächlich erreichten Werte darzustellen. Sie kann diesem Bericht unterstützt von der RTR-GmbH als Servicestelle nach § 20b KOG eine Stellungnahme über die weitere Verbesserung der barrierefreien Zugänglichkeit anschließen.

Gemäß § 20b KOG hat die RTR-GmbH in ihrer Funktion als Servicestelle für Beschwerden und Informationsangebote zum Thema Barrierefreiheit audiovisueller Mediendienste für Mediendienstanbieter sowie für die Allgemeinheit entsprechende Informationen bereitzustellen, dies wird unter barrierefreiheit.rtr.at dargeboten. Weiters fungiert die RTR-GmbH als Beschwerdestelle wegen fehlender Barrierefreiheit des Inhalts audiovisueller Mediendienste. Im Jahr 2023 sind keine Beschwerden zum Thema Barrierefreiheit eingelangt.

2. Meldungen Aktionspläne 2021–2023

Der Erstellung aller Aktionspläne ging nach Angaben der Mediendienstanbieter eine Anhörung einer für den Bereich der Menschen mit Seh- und/oder Hör-Beeinträchtigungen sowie einer für den Bereich der Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen repräsentativen Organisation voraus. Die Aktionspläne sind in die Kategorien Unterhaltung, Information, Bildung, Kunst und Kultur, sowie Sport unterteilt.

Mit den Jahresberichten 2023 sind die ersten Aktionspläne, die mit dem Referenzjahr 2020 begonnen haben und die Steigerung des barrierefreien Anteils im gesamten Programm für die Jahre 2021 bis 2023 umfassen, zum Abschluss gekommen. Daher können im Folgenden die geplanten und den tatsächlich erreichten Werte gegenübergestellt werden.

2.1 ProSieben Austria GmbH

Tabelle 01: Geplante Steigerung laut Aktionsplan im Programm ProSieben Austria (in Prozent)

ProSieben Austria	Basisjahr 2020	2021	2022	2023
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,00 %	0,33 %	0,66 %	0,99 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	0,10 %	0,76 %	0,99 %

Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die ProSieben Austria GmbH hat einen Bericht gelegt.

Insgesamt wurden 399 Minuten (0,99 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen am gesamten Programmkatalog im Berichtszeitraum 2023 untertitelt.

Somit liegt der angegebene Wert laut Jahresbericht über dem angegebenen Wert im Aktionsplan.

2.2 SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH

Tabelle 02: Geplante Steigerung laut Aktionsplan im Programm SAT.1 Österreich (in Prozent)

SAT.1 Österreich	Basisjahr 2020	2021	2022	2023
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,00 %	0,31 %	0,61 %	0,92 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	0,09 %	0,88 %	1,16 %

Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die SAT. 1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH hat einen Bericht gelegt.

Insgesamt wurden 510 Minuten (1,16 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen am gesamten Programm-katalog im Berichtszeitraum 2023 untertitelt.

Somit liegt hier der angegebene Wert laut Jahresbericht über dem angegebenen Wert im Aktionsplan.

2.3 PULS 4 TV GmbH & Co KG

Die PULS 4 TV GmbH & Co KG hat einen Bericht für beide Programme gelegt.

2.3.1 Puls 4

Tabelle 03: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Puls 4 (in Prozent)

Puls 4	Basisjahr 2020	2021	2022	2023
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,00 %	0,02 %	0,04 %	1,00 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	0,02 %	0,04 %	1,02 %

In der Kategorie Unterhaltung wurden 5.357 Minuten (1,02 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen am gesamten Programm-katalog im Berichtszeitraum 2023 untertitelt.

Somit liegt hier der angegebene Wert laut Jahresbericht über dem angegebenen Wert im Aktionsplan.

2.3.2 Puls 24

Tabelle 04: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Puls 24 (in Prozent)

Puls 24	Basisjahr 2020	2021	2022	2023
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,00 %	0,02 %	0,04 %	0,30 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	0,02 %	0,07 %	0,38 %

Insgesamt wurden im Programm Puls 24 2.002 Minuten (0,38 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen am gesamten Programmkatalog im Berichtszeitraum 2023 untertitelt.

Die PULS 4 TV GmbH & Co. KG brachte vor, dass aufgrund unternehmensinterner Entscheidungen beschlossen wurde, nicht ausschließlich untertitelte Unterhaltungssendungen, sondern auch Informationssendungen mit Gebärdensprachdolmetscherin anzubieten, dies spiegelt sich in den Zahlen des Jahresbericht 2023 allerdings nicht wider.

Im Aktionsplan lagen die Prozentangaben in der Kategorie Unterhaltung bei 1,5 %, die PULS 4 TV GmbH & Co KG brachte vor, dass sich diese auf die Gesamtsendezeit in der Kategorie Unterhaltung beziehen würde.

Der angegebene Gesamtwert laut Jahresbericht liegt über dem angegebenen Wert im Aktionsplan.

2.4 ATV Privat TV GmbH & Co KG

Die ATV Privat TV GmbH & Co KG hat einen Bericht für beide Programme gelegt.

2.4.1 ATV

Tabelle 05: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für die Programme ATV (in Prozent)

ATV	Basisjahr 2020	2021	2022	2023
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,00 %	0,02 %	0,04 %	1,03 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	0,02 %	0,04 %	1,08 %

In der Kategorie Unterhaltung wurden 5.674 Minuten (1,08 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen am gesamten Programmkatalog im Berichtszeitraum 2023 untertitelt.

Somit liegt hier der angegebene Wert laut Jahresbericht über dem angegebenen Wert im Aktionsplan.

2.4.2 ATV 2

Tabelle 06: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm ATV 2 (in Prozent)

ATV 2	Basisjahr 2020	2021	2022	2023
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,00 %	0,01 %	0,01 %	1,05 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	0,02 %	0,04 %	1,13 %

In der Kategorie Unterhaltung wurden 5.953 Minuten (1,13 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen am gesamten Programmkatalog im Berichtszeitraum 2023 untertitelt.

Somit liegt hier der angegebene Wert laut Jahresbericht über dem angegebenen Wert im Aktionsplan.

2.5 Sky Österreich Fernsehen GmbH

Die Sky Österreich Fernsehen GmbH hat einen Bericht für beide Programme gelegt.

2.5.1 Sky Sport Austria

Tabelle 07: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Sky Sport Austria (in Prozent)

Sky Sport	Basisjahr 2020	2021	2022	2023
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,00 %	0,14 %	0,38 %	0,86 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	0,17 %	0,34 %	0,98 %

Insgesamt wurden im Programm Sky Sport Austria in der Kategorie Sport 5.130 Minuten (0,98 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen am gesamten Programmkatalog im Berichtszeitraum 2023 untertitelt.

Im Jahresbericht 2022 gab die Sky Österreich Fernsehen GmbH bekannt, dass sie aufgrund der Verschiebung von Fußballspielen in das Jahr 2023, für die eine Untertitelung geplant war, ihr Ziel nicht erreichen konnte. Die beiden Spiele mit einer Gesamtlänge von 180 Minuten sollten daher in die barrierefrei zugänglichen Sendungen für das Jahr 2023 eingerechnet werden.

Aus dem Jahresbericht 2023 geht hervor, dass die Sky Österreich Fernsehen GmbH die Ziele des Aktionsplans um 0,08 % (630 Minuten) übertroffen hat.

2.5.2 Blue Movie

Tabelle 08: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Blue Movie (in Prozent)

Blue Movie	Basisjahr 2020	2021	2022	2023
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,50 %	0,70 %	0,85 %	1,05 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	1,57 %	2,00 %	3,77 %

Im Programm Blue Movie wurden in der Kategorie Unterhaltung 11.223 Minuten (3,77 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen am gesamten Programmkatalog im Berichtszeitraum 2023 untertitelt.

Somit liegt der hier angegebene Wert laut Jahresbericht über dem angegebenen Wert im Aktionsplan.

2.6 wedify GmbH

Tabelle 09: Geplante Steigerung laut Aktionsplan im Programm A1 Xplore TV (in Prozent)

A1 Xplore TV	Basisjahr 2020	2021	2022	2023
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,00 %	0,02 %	10,00 %	20,00 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	0,03 %	12,28 %	16,01 %

Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die wedify GmbH hat für das Programm A1 Xplore TV fristgerecht einen Bericht gelegt und brachte vor, dass eine Korrektur des Jahresberichts 2022 notwendig wurde. Der korrigierte Wert stellt jedoch weiterhin eine Übererfüllung des Aktionsplans für das Jahr 2022 dar. Allerdings konnte 2023 der Wert des Aktionsplans nicht erreicht werden. Begründend wird angegeben, dass keine eigenen Inhalte produziert, sondern nur zugekauft wurden und kein entsprechendes Angebot bei den Lieferanten zur Verfügung stand, um das Ziel von 20 % zu erreichen. Um die 20 % im nächsten Jahr zu erreichen, plant die wedify GmbH, intensivere Verhandlungen mit ihren Contentlieferanten zu führen, um mehr Filme mit Untertitel einzukaufen. Sie plant weiters, ältere, auf ihrer Videoplattform angebotenen Filme durch Versionen mit Untertitel und/oder Audiodeskription zu ersetzen.

In der Kategorie Unterhaltung wurden 144.720 Minuten (16,01 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen im gesamten Programmkatalog im Berichtszeitraum 2023 untertitelt.

Somit liegt der angegebene Wert im Jahresbericht unter dem angegebenen Wert laut Aktionsplan.

2.7 T-Mobile Austria GmbH

Tabelle 10: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für Magenta On Demand (in Prozent)

Magenta On Demand	Basisjahr 2020	2021	2022	2023
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	38,77 %	39,11 %	40,22 %	41,58 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	39,11 %	39,64 %	40,32 %

Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die T-Mobile Austria GmbH hat einen Bericht für das Programm Magenta On Demand fristgerecht gelegt.

Im Jahresbericht 2022 gab die T-Mobile Austria GmbH bekannt, dass sie den geplanten Wert nicht erreichen konnte. Als Begründung hierfür wurden einerseits Verzögerungen von technischen Implementierungen, andererseits eine Steigerung der insgesamt bereitgestellten Videominuten angegeben, die sich in den Prozentzahlen widerspiegelt.

2023 erreichte die T-Mobile Austria GmbH 40,32 % und liegt damit unterhalb des Wertes des Aktionsplans. Begründet wird dies mit einer Verzögerung des Produktlaunchs von „EST (Electronic Sell Through)“, der nun 2024 stattfindet.

Betrachtet man den Anteil der barrierefreien Inhalte nicht in Prozent, sondern in Minuten, zeigt sich, dass von 2022 auf 2023 eine Steigerung von 321.803 Minuten auf 328.109 Minuten erfolgte. Dies ergibt jedoch aufgrund der höheren Summe aller verfügbaren Inhalte dennoch eine geringere Prozentzahl als im Aktionsplan vorgesehen.

2.8 Red Bull Media House GmbH

Die Red Bull Media House GmbH hat für beide Programme fristgerecht einen Bericht gelegt.

Die Red Bull Media House GmbH erklärte in ihrem Jahresbericht 2023 für die Programme „ServusTV“ und „ServusTV Deutschland“, dass mit der untertitelten Sendung „P.M. Wissen“ und den barrierefrei zur Verfügung gestellten Folgen der Sendung „Bares für Rares“ die Kategorien Bildung sowie Kunst und Kultur eine Steigerung erfuhren. „ServusTV Deutschland“ wurde mit 31.12.2023 eingestellt.

2.8.1 ServusTV

Tabelle 11: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm ServusTV (in Prozent)

ServusTV	Basisjahr 2020	2021	2022	2023
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,00 %	0,10 %	2,50 %	5,40 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	0,10 %	4,14 %	5,89 %

Von insgesamt 22.000 Minuten (5,89 %) der barrierefreien zugänglichen Sendungen im gesamten Programm des Dienstes „ServusTV“ wurden in der Kategorie Information 4.670 Minuten (15,56 %), in der Kategorie Bildung 8.000 Minuten (12,31 %) sowie in der Kategorie Kunst und Kultur 780 Minuten (20,26 %) barrierefrei zugänglich gemacht. Die Prozentangaben der Kategorien in Klammer beziehen sich jeweils auf die angegebene Kategorie. Somit liegen hier die angegebenen Werte laut Jahresbericht über den angegebenen Werten im Aktionsplan. Einzige Ausnahme ist die Kategorie Bildung: Dort wurde das Ziel von 12,31 % nicht erreicht, dies zeigt sich jedoch durch die erhöhte Steigerung in den Kategorien, Information, Unterhaltung und Kunst & Kultur in der Gesamtsumme nicht.

2.8.2 ServusTV Deutschland

Tabelle 12: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für die Programme ServusTV Deutschland (in Prozent)

ServusTV Deutschland	Basisjahr 2020	2021	2022	2023
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,00 %	0,04 %	1,90 %	4,70 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	0,04 %	2,80 %	4,85 %

Im gesamten Programm des Dienstes „ServusTV Deutschland“ wurden von insgesamt 19.232 Minuten der barrierefrei zugänglichen Sendungen in der Kategorie Bildung 17.492 Minuten (12,22 %) sowie in der Kategorie Kunst und Kultur 1.740 Minuten (44,5 %) untertitelt. Die Prozentangaben der Kategorien in Klammer beziehen sich jeweils auf die angegebene Kategorie. Die Werte dieser Kategorien liegen damit über den Werten des Aktionsplans. In der Kategorie Information wurden hingegen im Jahr 2023 keine barrierefreien Inhalte ausgestrahlt, was mit einer neuen Programmgestaltung begründet wird. Da gleichzeitig eine entsprechende Steigerung in den Kategorien Kunst und Kultur sowie Bildung erfolgte, wurde der Aktionsplan übertroffen, sofern man die Gesamtsendezeit betrachtet.

2.9 Sa Fira Blue GmbH (ViktoriaSarina)

Tabelle 13: Geplante Steigerung laut Aktionsplan auf dem YouTube Kanal ViktoriaSarina

ViktoriaSarina	Basisjahr 2020	2021	2022	2023	2024
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,00 %	0,00 %	4,00 %	8,00 %	12,00 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	0,00 %	4,3 %	*	-

* Keine Angabe zu Sendeminuten

Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die Sa Fira Blue GmbH hat einen Bericht für das Jahr 2023 gelegt.

Das gesamte Programm von „ViktoriaSarina“ bestand 2023 aus 181 Videos, von denen 70 Kurzvideos sind. Sechs der Kurzvideos (8,57 %) und neun der Videos im Lang-Format (8,11 %) verwenden einfache Sprache. Es wurden jedoch keine Angaben zu Sendeminuten gemacht, weshalb kein Vergleich mit dem Aktionsplan möglich ist.

2.10 MediaShop GmbH

Tabelle 14: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Mediashop Meine Einkaufswelt (in Prozent)

Mediashop	Basisjahr 2020	2021	2022	2023
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,00 %	0,01 %	0,21 %	1,07 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	0,01 %	0,52 %	1,12 %

Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die MediaShop GmbH ist ihrer Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G fristgerecht nachgekommen und brachte vor, im Berichtszeitraum unterschiedliche Maßnahmen ergriffen zu haben:

Die Untertitelung ist bei Trailern nun fix eingeblendet und Texteinblendungen sind ein reguläres Programmelement geworden. Ein in Gebärdensprache übersetzter Trailer zum Thema Barrierefreiheit wird mehrmals täglich gesendet und in Infomercials⁵ wird Audiodeskription genutzt, um etwa Telefonnummern zugänglich zu machen.

Einfache Sprache wird ebenfalls eingesetzt, aber nicht in den Jahresbericht miteinbezogen, da nicht eindeutig beurteilt werden kann, wann einfache Sprache verwendet wird und wann nicht.

In der Kategorie Unterhaltung wurden von 5.875 Minuten (1,12 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen im gesamten Programmkatalog des Dienstes „Media Shop Einkaufswelt“ 2.872 Minuten (0,55 %) untertitelt, 487 Minuten (0,09 %) mit Gebärdensprache und 2.515 Minuten (0,48 %) mit Audiodeskription versehen.

Somit liegt der angegebene Wert im Jahresbericht über dem angegebenen Wert im Aktionsplan.

2.11 Melodie Express GmbH

Tabelle 15: Geplante Steigerung laut Aktionsplan im Programm Melodie Express

Melodie TV	Basisjahr 2020	2021	2022	2023	2024
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,00 %	0,10 %	0,19 %	0,29 %	0,38 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	0,10 %	0,21 %	-	-

Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Ein Bericht gemäß § 30 Abs. 3 AMD-G wurde von der Melodie Express GmbH für das Jahr 2023 nicht vorgelegt.

⁵ Infomercial ist aus den Wörtern Information und Commercial (Werbung) zusammengesetzt und bezeichnet eine Fernsehwerbung, die länger als üblich ist und dabei mehr Information und eventuell auch mehr Unterhaltung bietet.

2.12 Öffentlich-rechtlicher Rundfunk Österreich (ORF)

Für den ORF gelten wie bereits oben zu Punkt 2. ausgeführt die Regeln des § 5 Abs. 2 ORF-G.

Im Gegensatz zu anderen Mediendienstanbietern ist der ORF zur jährlichen Erstellung eines Aktionsplans verpflichtet. Dieser Aktionsplan ist leicht, unmittelbar und ständig zugänglich zu veröffentlichen und die Regulierungsbehörde ist von der Veröffentlichung zu informieren. 2024 wurde demnach ein Aktionsplan mit dem Referenzjahr 2023 veröffentlicht, der die geplanten Steigerungen für die Jahre 2024 bis 2026 aufzeigt.

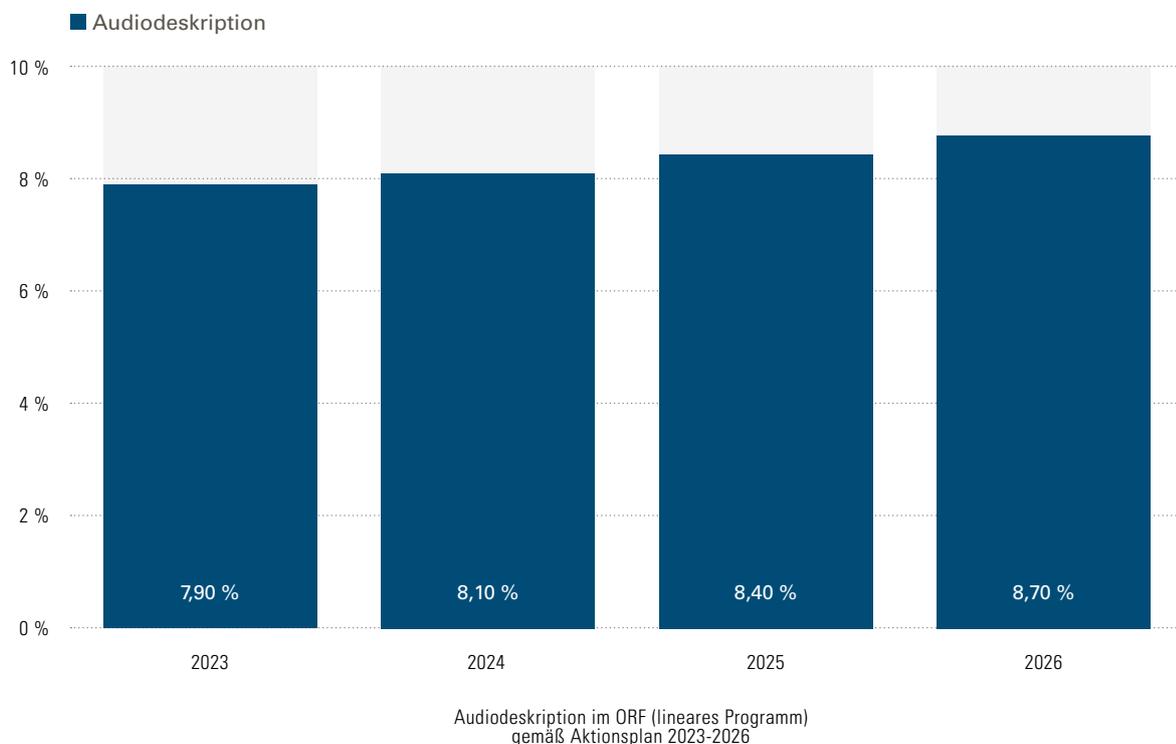
Der ORF hebt in diesem Aktionsplan einige Entwicklungen hervor, größtenteils in der Kategorie Information. Unter anderem sind das folgende Neuerungen:

- Alle „Bundesland heute“-Sendungen sowie „Südtirol heute“ sind seit Jänner 2024 kurz nach der Ausstrahlung mit Untertitelung online verfügbar.
- Seit Dezember 2023 sind die Nachrichten in einfacher Sprache auf ORF III auf fünf Minuten täglich erhöht.
- Die Nachrichtensendung für Kinder „ZIB Zack Mini“ ist seit 2024 online in Gebärdensprache verfügbar.
- Die Sendungen „Bewusst gesund“ und „G’sund in Österreich“ werden seit 2023 in Gebärdensprache übersetzt.

Der ORF geht in seinem Aktionsplan auch auf die gesetzlich vorgeschriebene Schwerpunktsetzung ein:

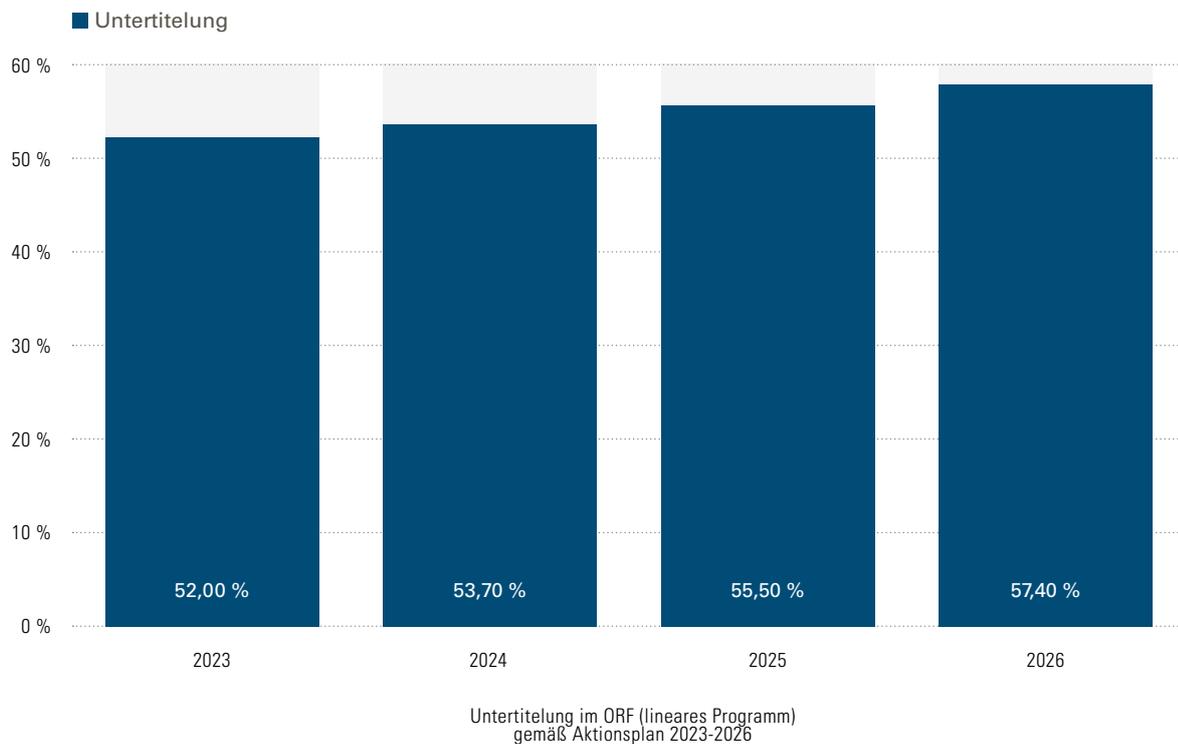
Im Bereich der Kinder- und Informationssendungen sowie im Hauptabend (18:30 Uhr bis 22:00 Uhr) wurden die jeweiligen Anteile barrierefreier Inhalte gesteigert: Informationssendungen 65,3 % (2021: 51 %), Kindersendungen 91 % (2021: 54,4 %) und die Hauptabendzone 59 % (2021: 46,9 %).

Abbildung 01: Geplante Steigerung der Audiodeskription laut Aktionsplan im Gesamtprogramm des ORF (in Prozent)



Im Jahr 2024 soll die Audiodeskription von Sportereignissen, wie den Olympischen Spielen und den Paralympics, im Fokus stehen. Das Ziel des ORF ist es, in den nächsten Jahren 3.000 Stunden Audiodeskription anzubieten, im Jahr 2023 waren es 2.766 Stunden.

Abbildung 02: Geplante Steigerung der Untertitelquote laut Aktionsplan im Gesamtprogramm des ORF (in Prozent)



2023 wurden anstatt der geplanten 48,30 % sogar 52 % untertitelt. Im Jahr 2024 sollen 53,7 % des Gesamtprogramms untertitelt werden, wobei auf ORF 1 und ORF 2 ca. 90 % der Inhalte untertitelt werden sollen.

Das eigenständige Online-Angebot Flimmit wurde nach Angaben des ORF mit 30.11.2023 eingestellt, es scheint daher in dem neuen Aktionsplan nicht mehr auf. Die Streaming-Plattform ORF ON, die die TVthek ablösen soll, verfügt über eine eigene Übersichtsseite für barrierefreie zugängliche Programme. Zudem wird bei Sendungen, die „online first“ angeboten werden, darauf geachtet, diese möglichst schnell barrierefrei zugänglich zu machen.

Der Aktionsplan 2023-2026 wurde unter <https://der.orf.at/unternehmen/humanitarian/barrierefreiheit/aktionsplan-barrierefreiheit104.html> veröffentlicht.

Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Der ORF hat für all seine berichtspflichtigen Programme fristgerecht Berichte gelegt.

Im Zuge des Jahresberichts erfolgte eine Datenkorrektur:

Der Ausgangswert 2020 betreffend Angebote in Gebärdensprache war mit 596 Stunden angesetzt. Tatsächlich waren es 550 Stunden. Dadurch wurde die Steigerung falsch dargestellt, in den nachfolgenden Tabellen sind die Zahlen entsprechend korrigiert dargestellt.

Tabelle 16: Barrierefreier Anteil am TV-Programm des ORF 2023 (in Prozent)

Barrierefreie Anteile im ORF (lineares Programm)	Untertitelung	Audiodeskription	ÖGS	Einfache Sprache	Barrierefreier Anteil gesamt
Information	65,3 %	0,2 %	7,2 %	0,15 %	65,3 %
Unterhaltung	88,6 %	15,9 %	0,06 %	0,0 %	88,6 %
Bildung	83,1 %	2,6 %	7,6 %	0,0 %	83,1 %
Kunst und Kultur	55,1 %	2,5 %	0,57 %	0,0 %	55,1 %
Sport	8,5 %	7,2 %	0,0 %	0,0 %	8,5 %
Gesamtprogramm	52 %	7,9 %	1,7 %	0,03 %	52 %

Tabelle 17: Barrierefreier Anteil in der ORF-TVthek 2023 (in Prozent)

Barrierefreie Anteile in der ORF-TVthek	Untertitelung	Audiodeskription	ÖGS	Einfache Sprache	Barrierefreier Anteil gesamt
Information	63,2 %	0,3 %	10,7 %	0,2 %	63,2 %
Unterhaltung	80,0 %	18,1 %	0,10 %	0,0 %	80,0 %
Bildung	84,3 %	2,7 %	12,6 %	0,0 %	84,3 %
Kunst und Kultur	56,7 %	3,2 %	0,73 %	0,0 %	56,7 %
Sport	12,1 %	11,3 %	0,0 %	0,0 %	12,1 %
Gesamtprogramm	51,3 %	9,3 %	3,8 %	0,1 %	51,3 %

Tabelle 18: Barrierefreier Anteil in FLIMMIT 2023 (in Prozent)

Barrierefreie Anteile im ORF (FLIMMIT)	Untertitelung	Audiodeskription	ÖGS	Einfache Sprache	Barrierefreier Anteil gesamt
Information	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Unterhaltung	8,1 %	1,1 %	0,0 %	0,0 %	8,1 %
Bildung	8,1 %	0,8 %	0,0 %	0,0 %	13,6 %
Kunst und Kultur	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Sport	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Gesamtprogramm	9,3 %	1,0 %	0,0 %	0,0 %	9,3 %

3. Meldungen Aktionspläne 2022-2024

3.1 Sascha Huber GmbH

Tabelle 19: Geplante Steigerung laut Aktionsplan auf dem YouTube Kanal Sascha Huber (in Prozent)

Sascha Huber	Basisjahr 2021	2022	2023	2024
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	1,00 %	2,00 %	3,00 %	4,00 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	4,00 %	5,00 %	-

Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die Sascha Huber GmbH hat einen Bericht gelegt.

30 Minuten (5 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen im gesamten Programmkatalog für Sascha Huber in der Kategorie Sport wurden im Berichtszeitraum 2023 untertitelt. Somit liegt der angegebene Minutenwert im Jahresbericht über dem angegebenen Wert im Aktionsplan.

3.2 schau Media Wien GesmbH

Die schau Media Wien GesmbH betreibt das Fernsehprogramm „Kurier TV“.

Bei der technischen Umsetzung bringt die schau Media Wien GesmbH vor, dass Untertitel eingesetzt werden.

Im Zeitraum des Aktionsplanes 2022-2025 sollen die barrierefrei zugänglichen Sendungen in der Kategorie Information und Unterhaltung angeboten werden.

Der Aktionsplan wurde unter <https://kurier.tv/amp/info/kurier-tv-barrierefreiheit/402135966> veröffentlicht.

Tabelle 20: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Kurier TV (in Prozent)

Kurier TV	Basisjahr 2021	2022	2023	2024
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,43 %	0,91 %	1,14 %	1,26 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	0,59 %	0,1 %	-

Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die schau Media Wien GesmbH hat fristgerecht einen Bericht gelegt.

380 Minuten (0,07 %) wurden in der Kategorie Information, 120 Minuten (0,02 %) wurden in der Kategorie Unterhaltung untertitelt. Damit wurden die Zahlen des Aktionsplans in Minuten erreicht, was sich aufgrund unterschiedlicher Gesamtsendezeiten nicht in den Prozentzahlen widerspiegelt.

4. Stellungnahme über die weitere Verbesserung der barrierefreien Zugänglichkeit

Das Jahr 2023 war für den Großteil der Mediendienstanbieter das letzte in ihrem Aktionsplan und bildet zugleich das Basisjahr für die neuen Aktionspläne 2024 bis 2026. Es kamen keine neuen Mediendienste hinzu, für die im Berichtsjahr 2023 Aktionspläne vorzulegen gewesen wären.

Zusätzlich zum ORF, der jährlich sowohl einen Aktionsplan als auch einen Jahresbericht zu erstellen hat, gingen 16 Jahresberichte für das Jahr 2023 ein. Diese 16 Jahresberichte sind zwölf verschiedenen Anbietern zuzuordnen, wobei zehn Jahresberichte zum Stichtag noch nicht vorlagen; ein Anbieter hat keinen Jahresbericht übermittelt.

Den Jahresberichten ist zu entnehmen, dass in elf Fällen die Ziele des Aktionsplans übertroffen werden konnten. In einem weiteren Fall wurden sie genau erreicht. Einem Jahresbericht sind keine Sendeminuten oder Prozente zu entnehmen, weswegen eine Gegenüberstellung der Werte in Bericht und Aktionsplan nicht möglich ist. Zwei Anbieter konnten das Ziel des Aktionsplans nicht erreichen. Dies wurde von den Anbietern jeweils begründet.

Besonders hervorzuheben ist, dass die Werte der im Jahr 2023 abgeschlossenen Aktionspläne in zwei Drittel der Fälle sogar übertroffen wurden. Die Bilanz über die vergangenen drei Jahre ist also mehrheitlich positiv.

In Bezug auf die unterschiedlichen Kategorien von Inhalten – Information, Unterhaltung, Bildung, Kunst und Kultur sowie Sport – zeigen die Jahresberichte 2023, dass der barrierefreie Anteil wie in den Vorjahren in sehr unterschiedlichem Ausmaß gesteigert wird. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass nicht jeder Mediendienst Inhalte jeder Kategorie anbietet: In fünf Fällen wurde angegeben, dass das Programm vollständig der Kategorie Unterhaltung zuzuordnen ist, in zwei Fällen der Kategorie Sport.

Somit ist nachvollziehbar, dass die Kategorie Unterhaltung besonders häufig gesteigert wird. Zwölf Programme geben an, in dieser Kategorie Maßnahmen für mehr Barrierefreiheit zu setzen. Die Kategorie Sport hingegen wird nur in den beiden Programmen gesteigert, die ausschließlich Sportinhalte anbieten. Hier muss auch bedacht werden, dass das AMD-G in Bezug auf Live-Inhalte sachlich gerechtfertigte Ausnahmen von der Verpflichtung zur Steigerung des barrierefreien Anteils gestattet. Begründet wird diese Ausnahme mit dem erhöhten Aufwand, um Live-Inhalte barrierefrei zugänglich zu machen. Da Sportereignisse meist live übertragen werden, ist der geringe barrierefreie Anteil in dieser Kategorie durch diese Ausnahme erklärbar.

Bei der Auswertung der von den Mediendienstanbietern gewählten Maßnahmen zeigt sich eine starke Präferenz der Untertitelung: Zehn Anbieter mit 13 Programmen erwähnten diese Maßnahme in ihrem Jahresbericht 2023. Einer dieser Anbieter stellt in seinem Programm zusätzlich Inhalte mit Gebärdendolmetschung, einer mit Gebärdendolmetschung und mit Audiodeskription bereit. Einfache Sprache wird von einem Anbieter mit einem Programm im Jahresbericht genannt.

Diese starke Präferenz der Untertitelung kann mit den vergleichsweise geringen Kosten und dem geringeren Aufwand, die diese Maßnahme im Vergleich zu anderen Maßnahmen verursacht, erklärt werden. Untertitelung macht Inhalte nicht nur einem Teil der Menschen mit Hörbeeinträchtigung zugänglich, sondern ist auch Unterstützung für Menschen mit geringen Deutschkenntnissen. Es wird somit eine zweite Zielgruppe angesprochen, gleichzeitig aber die erste nur unvollständig: Gebärdendolmetschung wird nur selten angewandt, was viele Menschen mit Hörbeeinträchtigung ausschließt.

Audiodeskription und einfache Sprache werden jeweils nur in einem Programm umgesetzt. Maßnahmen für Menschen mit Sehbeeinträchtigung und Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen, die auf einfache Sprache angewiesen sind, werden demnach kaum umgesetzt.

Aus den eingemeldeten Jahresberichten ist zu entnehmen, dass sich die Möglichkeit der Informationsbeschaffung für Menschen mit Beeinträchtigungen eher verschlechtert als verbessert hat: Neben dem ORF gibt es nur zwei Programme, die die Kategorie Information in ihren Jahresberichten erwähnen. Dadurch ist die Möglichkeit, sich zu informieren und am öffentlichen Diskurs teilzunehmen, für Menschen, die barrierefreie Angebote nutzen, sehr eingeschränkt.

Der ORF hat genauere Vorgaben einzuhalten, die in Punkt [„1. Gesetzliche Grundlagen“](#) bereits ausgeführt wurden. Eine dieser Vorgaben ist, der Barrierefreiheit von Sendungen rund um Wahlen und Sendungen der Kategorie Information erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen: Bundesländersendungen, Pressekonferenzen, Sendungen zur Wahlberichterstattung und zu Wahlergebnissen ist erhöhte Bedeutung zuzumessen.

Dadurch soll gesichert sein, dass Menschen mit Beeinträchtigung ein Informationsangebot vorfinden, das sie nutzen können. Die Möglichkeit, sich aus unterschiedlichen Quellen zu informieren, bleibt aber vielen Personen verschlossen. Da 2024 regelmäßig als „Superwahljahr“ bezeichnet wird, ist die Verringerung der barrierefreien Informationsangebote im Vergleich zu den Jahresberichten 2022 besonders problematisch.

4.1 Untertitel

Bei der Untertitelung werden die gesprochenen Teile, wie Dialoge, Moderationen oder Kommentare, aber auch Geräusche und Musik verschriftlicht. Damit geben sie die Informationen wieder, die auch Hörende bekommen. Je nach technischer Ausgestaltung können die Untertitel direkt in das Video eingebettet werden und sind somit dauerhaft sichtbar, oder sie werden bei Bedarf zugeschaltet. Vor allem digitale Untertitel bieten viele Möglichkeiten, sie sind in Österreich jedoch noch nicht weit verbreitet.

Auffallend ist, dass bei allen Mediendienstanbietern die Maßnahme der Untertitelung im Vordergrund steht. Untertitel treten in den Angeboten in unterschiedlichen Formen auf, unter anderem als TELETEXT-Untertitel, fix im Bildmaterial eingeblendete Untertitel oder als Live-Untertitel.

Für den deutschsprachigen Raum gibt es eine gemeinsame Untertitelrichtlinie aus dem Jahr 2013, welche sich auf TELETEXT- und DVB-Untertitel für Vorproduktionen bezieht. Der Österreichischer Gehörlosenbund sowie der Österreichischer Schwerhörigenbund Dachverband unterstützen diese Richtlinie.⁶ Die öffentlich-rechtlichen Fernsehsender in Deutschland, Österreich und der Schweiz einigten sich im Januar 2015 auf einheitliche Untertitelstandards.⁷ Diese beinhalten eine Reihe von Grundsätzen für die Darstellung von Untertiteln im deutschsprachigen Raum bezüglich der Form, der Schriftgröße, der Farben und Einblendungen etc.

4.2 Gebärdensprache⁸

Gebärdensprache stellt eine offiziell anerkannte, visuell-manuelle Sprache dar, mit der Menschen mit Hörbeeinträchtigungen kommunizieren. Die Sprache besteht aus einer Verbindung von Gestik, Mimik sowie Körperhaltung. Es gibt viele verschiedene Gebärdensprachen und zahlreiche Dialekte. Für Kinder, die mit der Gebärdensprache aufwachsen, ist sie die Muttersprache⁹.

6 Untertitelrichtlinien.de „Gemeinsame Untertitelrichtlinien für den deutschen Sprachraum“

<http://www.untertitelrichtlinien.de/index.html> (eingesehen am 21.04.2022)

7 Chojnacki P. et. al.: „Untertitel-Standards von ARD, ORF, SRF, ZDF“

http://www.untertitelrichtlinien.de/pdf/Untertitel-Standards_ARD_ORF_SRF_ZDF_Version_1.3.pdf (eingesehen am 21.04.2022)

8 Österreichischer Gehörlosenbund: „Herzlich willkommen“ <https://www.oegl.at/> (eingesehen am 21.04.2022)

9 ÖGSDV „Gehörlosigkeit & Gebärdensprache“ <https://www.oegsdv.at/web/ gehoerlosigkeit-gebaerdensprache/> (eingesehen am 02.05.2022)

4.2.1 Gebärdendolmetschende

Gebärdendolmetschende werden, wenn sie herangezogen werden, meist für Nachrichtensendungen und Pressekonferenzen eingesetzt.

Beim Einsatz sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Kameraeinstellungen sollten die Gebärdendolmetschenden gut erfassen, damit beide Hände gut erkennbar sind und diese nicht während der Sendung aufgrund von Einstellungen abgeschnitten werden.
- Ideal ist es, wenn Gebärdensprachdolmetschende und Sprechende zusammen von einer Kamera erfasst werden, also nebeneinanderstehend. Weiters ist ein heller Hintergrund hilfreich, damit die Dolmetschenden gut erkannt werden können.
- Alternativ werden die Dolmetschenden in einer Box eingeblendet, diese sollte mehr als 25 % der Fläche des Bildschirms ausfüllen.
- Die Übersetzung sollte zudem simultan erfolgen. Bei nachträglichen Übersetzungen gehen oft Informationen verloren.¹⁰

Wünschenswert wäre, dass gebärdendolmetschende Personen öfters eingesetzt werden, um mehr Inklusion gewährleisten zu können.

4.2.2 Gebärdensprach-Avatare

Der österreichische Gehörlosenbund hat auf seiner Seite unter www.oeglb.at/leitfaden-fuer-gebaerdensprach-avatare einen Leitfaden für Gebärdensprach-Avatare veröffentlicht.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Verwendung vom Gehörlosenbund nicht abgelehnt, jedoch kritisch betrachtet wird. Die Avatare stellen keinen Ersatz für die gebärdendolmetschenden Personen dar.

Nähere Informationen zum Forschungsprojekt und zum Leitfaden sind unter avatar-bestpractice.univie.ac.at veröffentlicht.

4.3 Audiodeskription

Audiodeskription (auch als „Hörfilm“ bezeichnet) ist die akustische Beschreibung von Bildern, die Videos für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen erfassbar macht.

Dabei werden die visuellen Eindrücke, wie Handlung und Ort des Geschehens oder Aussehen, Gestik und Mimik der Personen, auf einer zusätzlichen Tonspur beschrieben, damit die Handlung eines Films für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen besser wahrgenommen werden kann.¹¹

10 Präsentation von Helene Jamer vom 30.06.2021 abrufbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=K7di95kQTZA&t=3s> (eingesehen am 21.04.2022)

11 Blindenverband.at: „Audiodeskription [sic!]. Immer noch großer Handlungsbedarf“ <https://www.blindenverband.at/de/aktuelles/865/Adiodeskription> (eingesehen am 21.04.2022)

4.3.1 Zweikanalton

Zweikanalton ist eine Technik zur Tonübertragung, bei der zwei unabhängige Audiokanäle übertragen werden. Einer der Audiokanäle kann etwa für eine akustische Bildbeschreibung genutzt werden und damit audiovisuelle Medieninhalte insbesondere für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen nutzbar machen.

Es gibt mittlerweile auch Applikationen, durch welche sich die Audiodeskription erleben lässt. Die App „GRETA“ macht Audiodeskriptionen und Untertitel zugänglich und wurde in einem Aktionsplan genannt.

4.3.2 Synthetische Audiodeskription

Bei dieser Art von Audiodeskription werden die visuellen Eindrücke nicht von einer menschlichen Stimme beschrieben, sondern von einer synthetischen (künstlichen) Stimme gesprochen.

Impressum

Eigentümerin, Herausgeberin und Verlegerin

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79 | 1060 Wien | Österreich
T: +43 1 58058-0 | M: rtr@rtr.at
www.rtr.at

Für den Inhalt verantwortlich

Mag. Wolfgang Struber (Geschäftsführer Medien)
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Konzept und Text

Kommunikationsbehörde Austria
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Umsetzung und Layout

Westgrat – Agentur für Kommunikation
cibus Kreativagentur

Dieses Werk ist in allen seinen Teilen urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, des Nachdrucks, der Übersetzung, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder Vervielfältigung durch Fotokopie oder auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der Herausgeberin vorbehalten.

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Beiträge sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr.

Copyright Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH 2024



Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79 | 1060 Wien | Österreich
T: +43 1 58058-0 | M: rtr@rtr.at | DVR-Nr.: 4009878
www.rtr.at